

Verein für landwirtschaftliche Fortbildung e.V. Waldeck



- Organisation für Fortbildung in der Landwirtschaft

Satzung des Vereins für landwirtschaftliche Fortbildung e. V. – vlf Waldeck – Organisation für Fortbildung in der Landwirtschaft –

§1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für landwirtschaftliche Fortbildung e.V. – vlf Waldeck“.
- (2) Er ist Mitglied des als gemeinnützig anerkannten „Landesverbandes Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e. V.“ – Organisation für Fortbildung in der Landwirtschaft –, Friedrichsdorf.
- (3) Er hat seinen Sitz in Korbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Seine Aufgaben:
 - a. Förderung der Mitglieder bei der fachlichen Weiterbildung durch Vorträge, Seminare, Lehfahrten und sonstige Bildungsveranstaltungen.
 - b. Unterstützung aller Bemühungen um die Verbesserung der landwirtschaftlichen Berufsausbildung.

- c. Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft und die Wahrung ihrer berechtigten Interessen bemühen.
- d. Pflege von Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum.
- e. Vertretung der Interessen des Vereins beim Landesverband Hessen für landwirtschaftliche Fortbildung e.V. in Friedrichsdorf.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, werden.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft:

- a. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand wieder austreten.
- b. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied den Satzungen und Interessen des Vereins wiederholt und erheblich zuwiderhandelt oder mehr als 1 Jahr mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt.
- c. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.
- d. Durch den Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte am Vereinsvermögen. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung der fälligen Beiträge verpflichtet.

§4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- (1) Sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (2) Rat und Unterstützung des Vereins in Bildungsfragen jederzeit in Anspruch zu nehmen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern, sich an allen als wichtig bekanntgegebenen Veranstaltungen zu beteiligen und Anregungen für die Arbeit zu geben,
- (2) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlperiode dauert 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen Ihre Ämter nach Ablauf der Wahlperiode bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abstimmungen erfolgen „geheim“, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Abstimmungen erfolgen ansonsten offen.

§7a Geschäftsführung

Für den laufenden Schriftverkehr und die Kassenführung wird vom Vorstand ein Geschäftsführer einberufen.

§8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach §9 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Über Verhandlungen sind Niederschriften zu anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn gemäß §8 Abs. 2 eingeladen wurde.
- (5) In jeder Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen. Die Überprüfung der Rechnungsführung hat durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahres gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu erfolgen.
- (6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Und der 2. Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan, sie entscheidet insbesondere über grundsätzliche Fragen.
 - a. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt
 - b. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins (§11) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c. Abstimmungen erfolgen „geheim“, wenn ein Mitglied dies beantragt, ansonsten erfolgen Abstimmungen offen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Die Wahl des Vorstandes,
 - b. Die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes;
 - c. Die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
 - e. Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
 - f. Die Beschlussfassung über die Beitragshöhe;
 - g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- h. Die Beschlussfassung über die Ausgabenerstattung an die Vorstandsmitglieder (vgl. §10);
- i. Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von silbernen Verbandsabzeichen an Mitglieder;
- j. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- k. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einzuladen

- a. Mindestens jährlich im Jahr zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und zum Erfahrungsaustausch;
- b. Wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält;
- c. Wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(4) Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Sie hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn wie vorstehend eingeladen wurde.

(5) Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden müssen.

§10 Ausgabenerstattung

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, ausgenommen hiervon sind der/die Geschäftsführer/in einschließlich der Kassenführung.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern werden die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und sonstige Barauslagen erstattet. Die Höhe der Erstattung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (vgl. § 9 Abs. 2, h).

§11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins (§9, Abs. 1, 1) oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse

über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Bekanntmachung des Vereins

Der Verein bedient sich für Bekanntmachungen der landwirtschaftlichen Fachpresse und sozialen Medien.

§13 Unwirksamwerden von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

§14 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.09.2022 beschlossen.

Korbach, den 08.09.2022

Satzungsneufassung

An das Amtsgericht

- Vereinsregister-

Zu Aktenzeichen ____VR____

Unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls vom... nebst einer Abschrift der neu gefassten Satzung vom... sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung melde(n) ich/wird die Satzungsneufassung zur Eintragung in das Vereinsregister an.

(Unterschrift des Mitglieds/der Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl, notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)